

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz und GDA-Leitlinie (Stand 05.12.2025)

Rechtspflicht jedes Arbeitgebers, ab dem ersten Beschäftigten

68 Anforderungen. Für diese Norm gibt es kein akkreditiertes Zertifikat. Stand 07/2026.

Was dieses Dokument ist: eine Arbeitshilfe, die den Aufbau einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der GDA-Leitlinie (Stand 05.12.2025) abbildet. Rechtsstand 13.07.2026. Was dieses Dokument nicht ist: keine Rechtsberatung, kein fertiges Ergebnis und kein Nachweis gegenüber einer Behörde. Ein ausgefüllter Vordruck ersetzt die eigene Beurteilung nicht. Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Rechtspflicht jedes Arbeitgebers (Paragraphen 5 und 6 ArbSchG), durchzuführen und zu dokumentieren ab dem ersten Beschäftigten. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger prüfen das Ergebnis. Jeder Betrieb muss seine Gefährdungsbeurteilung selbst erarbeiten: Maßgeblich ist die tatsächliche Gefährdungslage vor Ort, nicht die Vollständigkeit dieser Liste. Die aufgeführten Gefährdungsfaktoren sind ausdrücklich Beispiele und nicht abschließend. Fehlt die nötige Fachkunde, ist fachkundiger Rat einzuholen.

Betrieb

Datum

Bearbeiter

1 Rechtsrahmen und Verantwortung

8

1.1 **Der Betrieb hat eine Gefährdungsbeurteilung, sobald mindestens eine Person beschäftigt wird, und die Unterlagen dazu liegen vor. Die frühere Erleichterung für kleine Betriebe besteht seit dem 25.10.2013 nicht mehr. Ausgenommen sind nur die in Paragraph 1 Absatz 2 ArbSchG genannten Bereiche, etwa Hausangestellte in Privathaushalten, Seeschifffahrt und Betriebe unter dem Bundesberggesetz.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Die Unterlagen der Gefährdungsbeurteilung selbst, jeweils datiert. Form und Umfang sind frei, bei gleichartiger Gefährdungslage genügen zusammengefasste Angaben. Ein kleiner Betrieb belegt das mit wenigen ausgefüllten Blättern oder einer Tabelle je Tätigkeit. Enthalten sein müssen: Ergebnis der Beurteilung, festgelegte Maßnahmen mit Termin und Verantwortlichem, Durchführung und Wirksamkeitsprüfung sowie das Datum der Erstellung oder Aktualisierung (Paragraph 5 und Paragraph 6 ArbSchG).

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.2 **Im Betrieb ist geklärt, dass die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung beim Arbeitgeber liegt, auch wenn andere sie fachlich vorbereiten oder durchführen. Eine Delegation verschiebt Aufgaben, nicht die Verantwortung.**

Woran man es festmacht: Eine kurze Festlegung, wer im Arbeitsschutz welche Aufgabe übernimmt: eine Seite im Organisationshandbuch, ein Organigramm mit Rollen oder ein Vermerk der Leitung. In einem kleinen Betrieb genügt ein unterschriebenes Blatt, das die Rollen benennt und festhält, dass die Leitung verantwortlich bleibt (Paragraph 3 und Paragraph 13 ArbSchG).

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.3 **Wo Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Beschäftigte übertragen sind, geschah das schriftlich, an zuverlässige und fachkundige Personen, mit benanntem Aufgabenbereich und benannten Befugnissen. Die betroffenen Personen kennen den Inhalt ihrer Übertragung.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Die unterzeichnete Pflichtenübertragung je Person, mit Datum, Aufgabengebiet sowie Entscheidungs- und Mittelbefugnis (Paragraph 13 Absatz 2 ArbSchG). Ein kleiner Betrieb füllt dafür einmal ein Musterblatt aus und legt es zur Personalakte. Ohne eine solche Unterlage bleibt die Aufgabe rechtlich bei der Leitung, mündliche Absprachen ändern daran nichts.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

1.4 Die Personen, die die Beurteilung durchführen, sind dafür fachkundig. Wo die Fachkunde im Betrieb fehlt, ist fachkundiger Rat eingeholt worden, etwa bei Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unfallversicherungsträger oder externer Beratung.

Woran man es festmacht: Qualifikations- und Fortbildungsnachweise der Beteiligten, Beratungsberichte, Vermerke oder Rechnungen externer Beratung. Ein kleiner Betrieb hält im Beurteilungsfeld fest, wer mitgewirkt hat, mit welcher Qualifikation und an welchem Datum. Fachkunde ist tätigkeitsbezogen zu betrachten, für Gefahrstoffe oder psychische Belastung kann anderer Rat nötig sein als für Arbeitsmittel.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.5 Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bestellt, unabhängig von der Betriebsgröße, und sie werden bei der Gefährdungsbeurteilung tatsächlich beteiligt. Sie müssen die Beurteilung nicht selbst erstellen, ihre Unterstützung und Beratung darf aber nicht übergangen werden.

Dokument

Woran man es festmacht: Die schriftlichen Bestellungen nach ASiG oder der Vertrag mit einem überbetrieblichen Dienst, dazu Begehungsberichte, Beratungsprotokolle oder Mitzeichnungen in der Beurteilung als Beleg der Beteiligung (Paragraf 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Paragraf 6 Nummer 1 Buchstabe e ASiG). Kleine Betriebe nutzen häufig ein Betreuungsmodell ihres Unfallversicherungsträgers, auch dann gehört der Betreuungsnachweis in die Ablage.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.6 Wo ein Betriebsrat besteht, ist er an der Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt. Das Ob folgt aus dem Gesetz und ist nicht mitbestimmungspflichtig, das Wie schon: Methode, Beurteilungskriterien, Auswahl der Arbeitsplätze und Tätigkeiten, Rhythmus der Fortschreibung, Beauftragung Externer.

Woran man es festmacht: Betriebsvereinbarung zur Gefährdungsbeurteilung, Sitzungsprotokolle oder Beschlüsse, aus denen die Abstimmung über Verfahren und Kriterien hervorgeht (Paragraf 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG). Besteht kein Betriebsrat, entfällt dieser Punkt. Das kurz zu vermerken hilft, damit die Lücke später nicht als Versäumnis gelesen wird.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.7 Bei mehr als 20 Beschäftigten besteht ein Arbeitsschutzausschuss, der mindestens vierteljährlich tagt, und es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Ergebnisse und offene Punkte der Gefährdungsbeurteilung werden dort behandelt.

Woran man es festmacht: Sitzungsprotokolle des Arbeitsschutzausschusses mit Datum, Teilnehmenden und Beschlüssen (Paragraf 11 ASiG) sowie die Bestellungen der Sicherheitsbeauftragten (Paragraf 22 SGB VII). Ein knappes Protokoll reicht aus, es belegt nebenbei auch die Fortschreibung der Beurteilung.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

1.8 Besondere Personengruppen sind bei der Beurteilung eigens berücksichtigt: Jugendliche, schwangere und stillende Frauen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger, Menschen mit Behinderungen sowie Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Psychische Belastung wird tätigkeitsbezogen beurteilt, nicht personenbezogen.

Woran man es festmacht: Ein eigener Abschnitt oder eine Spalte je Tätigkeit im Arbeitsformular (Teil 2), in der die betroffene Gruppe und die zusätzliche Maßnahme stehen, etwa Beschäftigungsbeschränkungen, angepasste Unterweisung oder Unterlagen in verständlicher Sprache. Bei Zeitarbeit gehört die Weitergabe der Gefährdungsangaben an den Verleiher dazu. Ein kleiner Betrieb hält das mit einer Zeile pro Fall fest.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

2 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

4

- 2.1 Es existiert eine vollständige, datierte Aufstellung aller Arbeitsbereiche und aller darin ausgeübten Tätigkeiten. Sie bildet den tatsächlichen Betrieb ab, also auch Nebenstandorte, Lager, Werkstatt, Büro, Außenflächen, Schichten und wechselnde Einsatzorte, und ist die Bezugsgrundlage für alle weiteren Schritte der Gefährdungsbeurteilung.**

Woran man es festmacht: Eine Tabelle mit den Spalten Arbeitsbereich, Tätigkeit, betroffene Beschäftigte, Stand vom. Zum Gegenlesen taugen Personalliste, Dienst- oder Schichtplan, Stellenbeschreibungen und der Grundriss der Arbeitsstätte: wer dort auftaucht und in der Tätigkeitsliste fehlt, ist die Lücke. Ein kleiner Betrieb kommt mit einer Seite aus, entscheidend ist, dass sie datiert ist und niemand vergessen wurde.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 2.2 Neben den täglichen Regeltätigkeiten sind auch die selten oder unregelmäßig anfallenden Arbeiten als eigene Tätigkeiten erfasst, insbesondere Instandhaltung und Wartung, Reinigung, Rüsten und Umbauen, Störungsbeseitigung, An- und Auslieferung samt Rampen- und Staplerverkehr sowie Arbeiten außerhalb der üblichen Betriebszeiten. Gerade in diesen Ausnahmesituationen sind Schutzeinrichtungen häufig außer Betrieb, weshalb sie nicht in der Regeltätigkeit mitlaufen dürfen.**

Woran man es festmacht: In der Tätigkeitsliste stehen diese Arbeiten in eigenen Zeilen, nicht als Anhängsel des Normalbetriebs. Hergeleitet werden sie aus Wartungs- und Reinigungsplänen, Störungs- und Reparaturmeldungen, Lieferscheinen und Wartungsverträgen. Praktischer Weg für einen kleinen Betrieb: eine Woche lang notieren, was außer der Reihe getan wurde, das ergibt die fehlenden Zeilen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 2.3 Erfasst sind auch Tätigkeiten, die nicht in der eigenen Betriebsstätte stattfinden oder nicht von der Stammbesellschaft ausgeführt werden: Homeoffice und mobile Arbeit, Außendienst, Montage und Service beim Kunden, Alleinarbeit ohne Sicht- und Rufkontakt sowie Arbeiten von Fremdfirmen, Zeitarbeitskräften und Praktikanten auf dem Betriebsgelände. Für Fremdfirmen ist geregelt, wer die Zusammenarbeit vor Ort abstimmt und wie sich gegenseitige Gefährdungen vermeiden lassen.**

Woran man es festmacht: Belegbar über die Tätigkeitsliste selbst plus die zugehörigen Unterlagen: Vereinbarung oder Regelung zur mobilen Arbeit, Einsatz- und Tourenpläne, Regelung zur Alleinarbeit, Überlassungsverträge der Zeitarbeit, Werk- und Dienstleistungsverträge, Besucher- oder Fremdfirmenanmeldung am Empfang und eine kurze schriftliche Benennung der koordinierenden Person. Für den kleinen Betrieb genügt ein Blatt je Fremdfirma mit Ansprechpartner, Arbeitsbereich, Zeitraum und Datum der Einweisung.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 2.4 Wo mehrere Arbeitsplätze zusammengefasst wurden, ist begründet, warum die Arbeitsbedingungen gleichartig sind, sodass die Beurteilung eines Arbeitsplatzes ausreicht (Paragraf 5 Absatz 2 ArbSchG). Die Zusammenfassung ist nicht angewendet, wo sich Ausstattung, Arbeitsmittel, Umgebung oder Arbeitsablauf tatsächlich unterscheiden oder wo besondere Personengruppen betroffen sind, etwa Jugendliche, schwangere und stillende Frauen, Menschen mit Behinderungen, Berufsanfänger, Zeitarbeitskräfte und Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse.**

Woran man es festmacht: In der Tätigkeitsliste eine Spalte, die die gebildeten Gruppen ausweist, dazu ein kurzer Satz je Gruppe, worin die Gleichartigkeit besteht, zum Beispiel identische Maschine, gleiche Arbeitsmittel, gleicher Raum, gleicher Ablauf. Abweichungen bekommen eine eigene Zeile. Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Auswahl und Gruppierung der Arbeitsplätze mit ihm abzustimmen (Paragraf 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG), das lässt sich über Sitzungsprotokoll oder Betriebsvereinbarung belegen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

3 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

5

- 3.1 Die Gefährdungen sind für jede in Schritt 1 festgelegte Tätigkeit systematisch entlang eines festen Rasters ermittelt worden, nicht aus dem Gedächtnis und nicht nur dort, wo ohnehin etwas aufgefallen ist. Das Raster der elf Gefährdungsfaktoren in Teil 2 dieses Dokuments ist Tätigkeit für Tätigkeit durchgegangen, auch die Faktoren ohne Befund sind als geprüft und nicht zutreffend vermerkt.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Belegt durch das je Arbeitsbereich oder Tätigkeit ausgefüllte Arbeitsformular aus Teil 2, in dem jeder Gefährdungsfaktor ein Kreuz trägt: gefunden oder nicht zutreffend. Ein leeres Feld ist kein Nachweis, es sieht nachträglich wie eine Lücke aus. Ein kleiner Betrieb braucht dafür keine Software: ein Ausdruck des Formulars pro Tätigkeit, mit Datum und Namen, reicht als Grundlage.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 3.2 Die sechs Gefährdungsquellen aus Paragraph 5 Absatz 3 ArbSchG sind vollständig abgedeckt: Arbeitsstätte und Arbeitsplatz, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, Arbeitsmittel, Arbeits- und Fertigungsverfahren einschließlich Arbeitsabläufen und Arbeitszeit, Qualifikation und Unterweisung sowie psychische Belastung bei der Arbeit. Die psychische Belastung ist dabei tätigkeitsbezogen betrachtet worden, also anhand der Arbeitsbedingungen, und nicht als Beurteilung einzelner Personen. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend, weitere im Betrieb erkennbare Gefährdungen sind ebenfalls erfasst.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Belegt durch eine Zuordnungsübersicht, die zeigt, wo jede der sechs Quellen in der Ermittlung wiederzufinden ist, sowie durch die Unterlagen zur psychischen Belastung: Merkmalsbereiche wie Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen, Arbeitsumgebung und Arbeitszeit, mit Datum und ermittelten Belastungen. Ohne Nachweis zur psychischen Belastung ist die Ermittlung erkennbar unvollständig.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 3.3 Die Ermittlung stützt sich auf eine Begehung vor Ort und nicht allein auf Unterlagen am Schreibtisch. Beobachtet wurde die Arbeit, wie sie tatsächlich stattfindet, einschließlich der Zustände neben dem Normalbetrieb: Rüsten, Reinigen, Instandhalten, Störungsbeseitigung, An- und Abfahren, Arbeit außerhalb der üblichen Zeiten sowie Arbeiten an wechselnden oder auswärtigen Einsatzorten.**

Woran man es festmacht: Belegt durch ein Begehungsprotokoll mit Datum, begangenen Bereich, Teilnehmern und den vor Ort festgestellten Punkten, gern ergänzt um Fotos der kritischen Stellen. Im kleinen Betrieb genügt ein Formblatt mit Datum, Rundgangsrouten, Beobachtungen und Unterschrift; entscheidend ist, dass erkennbar bleibt, wer wann was gesehen hat.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 3.4 Die Beschäftigten, die die Tätigkeit ausüben, sind zu den Gefährdungen befragt worden, und ihre Hinweise sind erfasst. Besondere Personengruppen sind dabei ausdrücklich mitbetrachtet: Jugendliche, schwangere und stillende Frauen, Zeitarbeiter, Praktikanten, Berufsanfänger, Menschen mit Behinderungen und Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind eingebunden worden; besteht ein Betriebsrat, ist er bei der Ermittlung beteiligt, also bei Methode, Kriterien und Auswahl der Arbeitsplätze nach Paragraph 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG.**

Woran man es festmacht: Belegt durch Gesprächsnotizen oder ausgefüllte Kurzfragebögen mit Datum und Bereich, durch Vermerke oder Stellungnahmen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, durch Protokolle des Arbeitsschutzausschusses bei mehr als 20 Beschäftigten und, wo vorhanden, durch die Beteiligung des Betriebsrats. Kleine Betriebe lösen das mit einer Frage am Arbeitsplatz und drei Zeilen Notiz je Tätigkeit: was stört, was ist schon einmal fast passiert, was wird umgangen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

- 3.5** Das vorhandene betriebliche Erfahrungswissen ist ausgewertet worden und nicht ungenutzt liegen geblieben: Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Eintragungen, wiederkehrende Störungen und Schäden, Meldungen und Beschwerden von Beschäftigten sowie Hinweise aus früheren Begehungen, aus Prüfberichten und von Aufsichtspersonen der Behörde oder des Unfallversicherungsträgers. Auch der Beinaheunfall, bei dem nichts passiert ist, ist als Gefährdungshinweis behandelt worden.

Woran man es festmacht: Belegt durch Verbandbuch beziehungsweise Erste-Hilfe-Aufzeichnungen, Kopien der Unfallanzeigen, eine einfache Sammlung gemeldeter Beinaheunfälle sowie durch Instandhaltungs- und Störungsmeldungen. Der Nachweis für diesen Punkt ist ein kurzer Auswertungsvermerk, der festhält, welche Vorfälle des letzten Zeitraums gesichtet wurden und welche Gefährdung daraus in die Ermittlung übernommen worden ist. Ohne diesen Vermerk bleibt offen, ob die Vorfälle nur abgeheftet oder tatsächlich genutzt wurden.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

4 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

4

- 4.1** Für jede in Schritt 2 ermittelte Gefährdung ist bewertet, wie schwer ein möglicher Schaden ausfallen kann und wie wahrscheinlich er eintritt. Der Bewertungsmaßstab ist im Betrieb einheitlich, für alle Arbeitsbereiche derselbe und einmal beschrieben, sodass eine spätere Fortschreibung an dieselbe Systematik anknüpfen kann. Psychische Belastungen nach Paragraph 5 Absatz 3 Nummer 6 ArbSchG werden dabei nach der Tätigkeit bewertet, nicht nach einzelnen Personen. Besteht ein Betriebsrat, ist die gewählte Methode mit ihm abgestimmt, weil das Wie der Beurteilung nach Paragraph 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG der Mitbestimmung unterliegt.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Beleg ist der Beurteilungsbogen selbst: je Gefährdung eine Zeile mit Schadensschwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und der daraus abgeleiteten Einstufung, dazu eine Vorbemerkung, die die verwendeten Stufen kurz erklärt. Ein kleiner Betrieb kommt ohne Software aus: eine Tabelle mit drei Stufen je Achse (gering, mittel, hoch), einmal festgelegt und bei jeder Aktualisierung wiederverwendet. Bei Mitbestimmung dient das Protokoll oder die Betriebsvereinbarung zur Methode als Nachweis der Abstimmung.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 4.2** Die Bewertung stützt sich nicht auf das Bauchgefühl, sondern auf den Abgleich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem geltenden technischen Regelwerk, etwa den Arbeitsstättenregeln, den Technischen Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffe und Biologische Arbeitsstoffe sowie dem Regelwerk des Unfallversicherungsträgers. Der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene ist berücksichtigt (Paragraph 4 Nummer 3 ArbSchG). Wo der Betrieb von einer Regel abweicht, ist festgehalten, auf welchem anderen Weg das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Woran man es festmacht: Beleg ist eine kurze Liste der herangezogenen Regeln je Arbeitsbereich mit Nummer und Ausgabestand, zum Beispiel die Arbeitsstättenregel zu Fluchtwegen, die Technische Regel zur Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln oder das Sicherheitsdatenblatt eines eingesetzten Stoffes. Ein kleiner Betrieb nutzt dafür sinnvollerweise die Branchen-Handlungshilfe seiner Berufsgenossenschaft und vermerkt Titel und Stand in der Beurteilung; wird abgewichen, genügen zwei Sätze zur gleichwertigen Lösung direkt in der Zeile der betroffenen Gefährdung.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 4.3** Die Bewertung ist so festgehalten, dass ein sachkundiger Dritter, der den Betrieb nicht kennt, sie ohne mündliche Erläuterung nachvollziehen kann: erkennbar sind die betrachtete Tätigkeit, die betroffene Personengruppe, die zugrunde gelegten Annahmen, das Ergebnis der Bewertung und das Datum. Besondere Personengruppen wie Jugendliche, schwangere und stillende Frauen, Zeitarbeiter, Praktikanten, Berufsanfänger, Menschen mit Behinderungen und Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind, soweit im Betrieb vorhanden, ausdrücklich als solche in der Bewertung sichtbar. Die Dokumentation ist ab dem ersten Beschäftigten zu führen (Paragraph 6 Absatz 1 ArbSchG); ihr Umfang richtet sich nach Art der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten, bei gleichartiger Gefährdungslage genügen zusammengefasste Angaben.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Beleg ist die Beurteilungsunterlage in ihrer aktuellen Fassung, versehen mit Erstellungsdatum und Namen der beteiligten fachkundigen Personen. Praxistest für einen kleinen Betrieb: die Unterlage einer Person geben, die den Arbeitsplatz nicht kennt, etwa der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt, und prüfen lassen, ob sie ohne Rückfragen versteht, warum eine Gefährdung wie eingestuft wurde. Aufsichtsbehörde und Unfallversicherungsträger fordern genau diese Unterlage an; der Unfallversicherungsträger stützt sich dabei zusätzlich auf die eigene Auskunftspflicht nach Paragraph 3 Absatz 4 DGVV Vorschrift 1.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

- 4.4 Auch dort, wo die Bewertung keinen Handlungsbedarf ergibt, liegt eine ausdrückliche und begründete Feststellung vor. Eine leere Zeile oder eine fehlende Erwähnung ist kein Ergebnis: Aus der Unterlage geht hervor, dass die Gefährdung geprüft und für ausreichend beherrscht befunden wurde, und woraus sich das ergibt. Diese Feststellungen sind ebenso datiert wie die übrigen Ergebnisse und werden bei veränderten betrieblichen Gegebenheiten erneut geprüft (Paragraf 3 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG, Paragraf 3 DGUV Vorschrift 1).**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Beleg ist die Ergebnisspalte der Beurteilung, in der auch die unauffälligen Punkte einen Eintrag tragen, zum Beispiel den Vermerk, dass die vorhandene Absicherung die einschlägige Regel erfüllt und deshalb keine zusätzliche Maßnahme erforderlich ist, mit Datum und Kürzel des Beurteilenden. Für einen kleinen Betrieb genügt eine Spalte mit zwei Feldern: kein Handlungsbedarf, weil, oder Maßnahme erforderlich, siehe Schritt 4. Ohne diese Feststellung lässt sich später nicht unterscheiden, ob ein Punkt geprüft oder schlicht vergessen wurde, und genau daran scheitert die Beurteilung in der Besichtigung durch die Aufsicht.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

5 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

5

- 5.1 Zu jeder als handlungsbedürftig beurteilten Gefährdung ist mindestens eine Maßnahme festgelegt, und die Festlegung folgt der Rangfolge nach Paragraf 4 ArbSchG: zuerst wird geprüft, ob die Gefährdung an der Quelle beseitigt werden kann, danach kommen technische, dann organisatorische, dann personenbezogene Maßnahmen. Wo eine höhere Stufe verworfen wurde, ist der Grund festgehalten.**

Woran man es festmacht: Maßnahmenliste mit einer Spalte für die Wirkebene je Maßnahme (Quelle, technisch, organisatorisch, personenbezogen) und einem Feld für die Begründung, wenn eine höhere Stufe ausscheidet, etwa weil der Prozess technisch nicht anders führbar ist. Die Liste ist an die Gefährdungsermittlung aus Teil 2 gekoppelt, sodass zu jeder dort eingetragenen Gefährdung eine Zeile gehört. Ein kleiner Betrieb löst das mit zwei zusätzlichen Spalten in derselben Tabelle, in der die Gefährdungen stehen, ein eigenes System braucht es nicht.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 5.2 Persönliche Schutzausrüstung ist nur dort vorgesehen, wo nach Ausschöpfen der vorrangigen Stufen eine Restgefährdung bleibt, und nicht als erste oder alleinige Antwort. Die eingesetzte Ausrüstung passt zur konkreten Gefährdung, ist bereitgestellt, und Trageanlässe sowie erforderliche Tragezeitbegrenzungen sind geregelt.**

Woran man es festmacht: Je Tätigkeit ein Eintrag, welche Schutzausrüstung getragen wird, gegen welche Restgefährdung sie wirkt und warum technische oder organisatorische Maßnahmen die Gefährdung nicht vollständig abdecken. Belege sind Beschaffungsnachweise, Ausgabelisten mit Datum und Unterschrift sowie die Herstellerinformation zur Schutzstufe. Ohne den Vermerk zur Restgefährdung wirkt die Ausrüstung wie eine Abkürzung um die Rangfolge herum.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 5.3 Die festgelegten Maßnahmen berücksichtigen den Stand der Technik sowie gesicherte arbeitsmedizinische, hygienische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Wo einschlägiges staatliches oder berufsgenossenschaftliches Regelwerk vorliegt, ist erkennbar, dass es herangezogen wurde.**

Woran man es festmacht: Je Maßnahme die Quelle notieren, auf die sie sich stützt, mit Bezeichnung und Ausgabestand, etwa eine Technische Regel für Betriebssicherheit, eine Technische Regel für Gefahrstoffe, eine Arbeitsstättenregel oder eine DGUV Regel. Ergänzend Betriebsanleitungen der Hersteller und Beratungsvermerke von Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ein kleiner Betrieb hält das als kurze Fundstellenspalte in der Maßnahmenliste fest, das reicht als Beleg, dass nicht nach Gefühl entschieden wurde.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

5.4 Jede Maßnahme trägt einen Termin und eine namentlich benannte verantwortliche Person. Beides ist Teil der Dokumentation nach Paragraph 6 ArbSchG. Wo Arbeitgeberpflichten auf andere Personen übertragen sind, liegt die Übertragung nach Paragraph 13 Absatz 2 ArbSchG schriftlich vor und benennt Aufgabe, Befugnisse und Bereich; die Gesamtverantwortung verbleibt beim Arbeitgeber.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Maßnahmenliste mit den Spalten Maßnahme, Verantwortlicher mit Namen, Zieltermin und Status. Rollenbezeichnungen ohne Namen und Formulierungen wie zeitnah oder laufend genügen nicht, weil sich daran später keine Überprüfung der Wirksamkeit anknüpfen lässt. Bei übertragenen Pflichten die unterschriebene Pflichtenübertragung mit Datum ablegen. Bei mehreren Betriebsteilen zusätzlich vermerken, für welchen Bereich die Übertragung gilt.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

5.5 Zu jeder Maßnahme, die das Verhalten der Beschäftigten berührt, gehört eine Unterweisung nach Paragraph 12 ArbSchG. Sie erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Verfahren sowie regelmäßig wiederholt. Inhalt und Sprache sind auf die Beschäftigten zugeschnitten, ausdrücklich auch auf Jugendliche, Berufsanfänger, Zeitarbeitnehmer und Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Die Durchführung ist als Teil der Maßnahmenumsetzung belegt.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Unterweisungsnachweis mit Datum, Thema, Bezug zur auslösenden Maßnahme, Name des Unterweisenden und Unterschriften der Teilnehmenden. Bei Zeitarbeitnehmern zusätzlich die tätigkeitsbezogene Unterweisung im Einsatzbetrieb festhalten, die Unterweisung des Verleihers ersetzt sie nicht. Ein kleiner Betrieb nutzt ein einseitiges Formular je Anlass, eine Sammelmappe genügt als Ablage.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

6 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

3

6.1 Für jede festgelegte Maßnahme ist festgehalten, dass sie tatsächlich umgesetzt wurde, mit Datum der Umsetzung und der Person, die die Umsetzung bestätigt. Ein Beschluss, eine Bestellung oder ein Auftrag an einen Dienstleister gilt noch nicht als Durchführung.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Die Maßnahmenliste der Gefährdungsbeurteilung bekommt zwei zusätzliche Spalten: erledigt am und bestätigt durch. Belegt wird das mit den Unterlagen, die bei der Umsetzung ohnehin anfallen: Lieferschein oder Rechnung der neuen Absaugung, Montage- oder Wartungsprotokoll, Prüfbericht nach dem Umbau, Foto des angebrachten Geländers, Unterschriftenliste der Unterweisung, Ausgabebeleg der Schutzausrüstung. Ein kleiner Betrieb braucht dafür keine Software: eine Tabelle reicht, die Belege liegen in einem Ordner, dessen Registernummer in der Zeile steht. Rechtlicher Anker ist Paragraph 6 Absatz 1 ArbSchG, die Durchführung der Maßnahmen ist eine der vier Mindestangaben der Dokumentation.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

6.2 Termine und Verantwortliche werden nachgehalten: Es gibt einen wiederkehrenden Zeitpunkt, zu dem der Stand der offenen Maßnahmen durchgesehen wird, und überschrittene Termine sind erkennbar, statt still weiterzulaufen. Bei Verzug ist entschieden und festgehalten, wie es weitergeht: neuer Termin mit Begründung, andere Maßnahme oder Entscheidung durch den Arbeitgeber.

Woran man es festmacht: Nachweis ist die fortgeschriebene Maßnahmenliste mit Statusspalte (offen, in Arbeit, erledigt) und einer Fälligkeitsspalte, in der überfällige Zeilen sichtbar markiert und nicht gelöscht werden. Dazu die Aufzeichnung der Durchsicht selbst: Protokoll des Arbeitsschutzausschusses (ab mehr als 20 Beschäftigten, Paragraph 11 ASiG, mindestens vierteljährlich), Begehungsprotokoll mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt oder eine kurze Notiz mit Datum und Teilnehmern. In einem kleinen Betrieb genügt ein wiederkehrender Kalendereintrag, etwa quartalsweise, plus eine Zeile pro Durchsicht: Datum, was ist offen, was ist neu terminiert, warum. Die Verantwortung für die Umsetzung bleibt beim Arbeitgeber, auch wenn er Aufgaben nach Paragraph 13 Absatz 2 ArbSchG schriftlich übertragen hat, deshalb muss der Verzug bei ihm ankommen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

6.3 Zieht sich die Umsetzung hin, etwa wegen Lieferzeit, Umbau oder Beschaffung, ist für die Zwischenzeit eine wirksame Schutzmaßnahme festgelegt, die Beschäftigten kennen sie, und ihr Ende ist an die endgültige Maßnahme gekoppelt. Der Zeitraum bis zur endgültigen Lösung bleibt nicht ungeschützt.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Die Zwischenmaßnahme steht als eigene Zeile in der Maßnahmenliste, mit eigenem Verantwortlichen, Beginn und dem Vermerk, bis wann oder bis wozu sie gilt. Belege sind der Aushang oder die Betriebsanweisung zur Übergangsregelung, der Unterweisungsnachweis mit Unterschriften der betroffenen Beschäftigten (Paragraf 12 ArbSchG), der Ausgabebeleg der zwischenzeitlich getragenen Schutzausrüstung, Fotos der Absperrung oder der geänderte Schichtplan. Wichtig für die Bewertung: Zwischenmaßnahmen stehen in der Rangfolge nach Paragraf 4 ArbSchG meist weiter unten, etwa persönliche Schutzausrüstung statt technischer Lösung. Sie sind zulässig, um die Lücke zu schließen, sie ersetzen die eigentliche Maßnahme nicht und tragen deshalb ein Enddatum. In einem kleinen Betrieb reicht ein datierter Aushang am Arbeitsplatz plus die Unterschriftenliste dazu.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

7 Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen

4

7.1 Die Überprüfung der Wirksamkeit ist für jede umgesetzte Maßnahme ein eigener Vorgang mit eigenem Datum, getrennt vom Vermerk über die Durchführung. Ein Häkchen bei der Umsetzung gilt nicht als Prüfung.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: In der Maßnahmenliste zwei getrennte Spalten führen: umgesetzt am, Wirksamkeit geprüft am, dazu das Prüfergebnis in einem Satz. Die beiden Daten liegen in aller Regel auseinander, weil eine Maßnahme erst im laufenden Betrieb zeigen kann, ob sie trägt. Ein kleiner Betrieb löst das ohne Apparat: eine Tabelle oder ein datierter, unterschriebener Vermerk auf dem Maßnahmenblatt genügt. Rechtliche Verankerung: Paragraf 3 Absatz 1 und Paragraf 6 Absatz 1 ArbSchG, dort gehört das Ergebnis der Überprüfung zu den Mindestangaben der Unterlagen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

7.2 Für jede Maßnahme ist festgelegt, woran ihre Wirkung erkennbar sein soll: welcher Messwert, welche Beobachtung, welche Rückmeldung der Beschäftigten. Der Beleg zeigt die verringerte Gefährdung, nicht nur die Anschaffung oder die Anweisung.

Woran man es festmacht: Je nach Gefährdung: Messprotokoll (etwa Lärm, Beleuchtung, Luft, Gefahrstoffkonzentration), Vorher-Nachher-Aufnahme des Arbeitsplatzes, kurze Begehungsnotiz, Auswertung von Unfall- und Beinahe-Unfall-Meldungen, bei psychischer Belastung die erneute tätigkeitsbezogene Betrachtung im Team. Lieferschein, Rechnung oder Unterweisungsliste belegen die Durchführung, nicht die Wirkung. Im kleinen Betrieb reicht ein schriftlich festgehaltener Satz der verantwortlichen Person plus die Rückmeldung derjenigen, die an dem Arbeitsplatz tatsächlich arbeiten. Prüfkriterium und Prüfmittel gehören schon bei der Festlegung der Maßnahme in Schritt 4 in die Spalte daneben.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

7.3 Für jede Wirksamkeitsprüfung ist benannt, wer sie durchführt, und diese Person ist dafür fachkundig. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind beteiligt; die Verantwortung bleibt beim Arbeitgeber, auch wenn er Aufgaben überträgt.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Name und Funktion in der Maßnahmenliste, dazu bei übertragenen Aufgaben die schriftliche Pflichtenübertragung nach Paragraf 13 Absatz 2 ArbSchG. Die Mitwirkung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit belegen Beratungsvermerk, Begehungsprotokoll oder, ab mehr als 20 Beschäftigten, das Protokoll des Arbeitsschutzausschusses (Paragraf 11 ASiG). Kleine Betriebe mit überbetrieblicher Betreuung halten die Rückmeldung als kurze Notiz oder E-Mail bei der Maßnahme ab. Fehlt die Fachkunde im Haus, ist fachkundiger Rat einzuholen. Existiert ein Betriebsrat, ist das Wie der Prüfung (Methode, Kriterien, Rhythmus) nach Paragraf 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG mitbestimmt.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

7.4 Zeigt die Prüfung, dass eine Maßnahme nicht oder nicht ausreichend wirkt, ist der Befund festgehalten und der Vorgang läuft zurück in die Maßnahmenfestlegung: ergänzende oder andere Maßnahme nach der Rangfolge des Paragraph 4 ArbSchG, neuer Termin, erneute Wirksamkeitsprüfung. Eine unwirksame Maßnahme wird nicht als erledigt geschlossen.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Im Maßnahmenblatt eine Zeile für den Befund (Datum, Ergebnis, kurze Begründung) und darunter die Folgemaßnahme mit eigenem Termin, eigener verantwortlicher Person und eigener Prüfung. Die ursprüngliche Zeile bleibt sichtbar stehen, damit der Verlauf nachvollziehbar ist; ein Überschreiben nimmt der Unterlage genau den Wert, den die Aufsicht darin sucht. An dieser Stelle wird auch sichtbar, ob zuerst nach technischen, dann nach organisatorischen und erst zuletzt nach personenbezogenen Lösungen gesucht wurde. Derselbe Befund ist der Auslöser für die Fortschreibung in Schritt 7. Rechtliche Verankerung: Paragraph 3 Absatz 1, Paragraph 4 und Paragraph 6 Absatz 1 ArbSchG.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

8 Schritt 7: Fortschreiben

4

8.1 Die Anlässe, die eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auslösen, sind im Betrieb benannt und einer verantwortlichen Person zugeordnet. Dazu zählen sicherheitsrelevante Änderungen der Arbeitsbedingungen, neue oder geänderte Arbeitsmittel, Verfahren und Tätigkeiten, Erkenntnisse aus Unfällen und Beinaheunfällen, Hinweise aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Lücken aus der Wirksamkeitskontrolle sowie eine geänderte Rechtslage. Es ist geregelt, wie diese Person von einem solchen Anlass erfährt.

Woran man es festmacht: Belegbar durch eine kurze schriftliche Festlegung der Anlässe mit Namen der zuständigen Person, etwa auf dem Deckblatt der Gefährdungsbeurteilung, ergänzt um den Meldeweg: Beschaffung meldet neue Maschinen, Vorgesetzte melden neue Tätigkeiten, Unfallmeldungen laufen an derselben Stelle zusammen. In einem kleinen Betrieb genügt ein Blatt mit den Anlässen und dem Satz, dass jede Neuanschaffung und jeder Unfall der Inhaberin oder dem Inhaber gemeldet wird, bevor die Arbeit aufgenommen wird. Rechtsgrundlage: Paragraph 3 und Paragraph 5 ArbSchG, Paragraph 3 DGUV Vorschrift 1.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

8.2 Für jeden tatsächlich eingetretenen Anlass ist nachvollziehbar, dass die betroffene Beurteilung geprüft und, soweit nötig, geändert wurde. Die Dokumentation trägt das Datum der Aktualisierung, und aus ihr geht hervor, was sich geändert hat und welcher Anlass dahinter stand. Ältere Stände bleiben erkennbar, sie werden nicht stillschweigend überschrieben.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Belegbar durch die datierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung selbst, ergänzt um eine Änderungszeile je Überarbeitung, zum Beispiel eine Tabelle mit Datum, Anlass, geänderter Tätigkeit und Kürzel. Wer digital arbeitet, legt die alte Datei mit Datum im Namen ab, bevor er die neue speichert. Papierfassungen bekommen einen Stempel mit Datum und Unterschrift. Das Datum der Aktualisierung ist eine der vier Mindestangaben nach Paragraph 6 ArbSchG.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

8.3 Wo Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausgeübt werden, liegt zwischen zwei Überprüfungen der Beurteilung höchstens ein Zeitraum von zwei Jahren. Für alle übrigen Gefährdungen gibt das ArbSchG keine pauschale Wiederholungsfrist vor, hier wird anlassbezogen fortgeschrieben. Ist im Betrieb zusätzlich eine regelmäßige Durchsicht ohne konkreten Anlass vereinbart, ist der gewählte Rhythmus festgehalten und wird eingehalten. Eine solche Durchsicht ist gute Praxis, aber keine Rechtspflicht.

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Belegbar durch die datierten Fassungen der Beurteilung für die betroffenen Tätigkeiten. Beim Zwei-Jahres-Rhythmus nach BioStoffV genügt der Abstand zwischen zwei Aktualisierungsdaten als Beleg, hilfreich ist eine wiederkehrende Kalendererinnerung mit Vorlauf. Ohne Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen reicht ein kurzer Vermerk, dass diese Frist nicht einschlägig ist. Rechtsgrundlagen: BioStoffV für die Zwei-Jahres-Frist, Paragraph 5 und Paragraph 6 ArbSchG im Übrigen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

- 8.4 Die Fortschreibung schließt den Kreis zurück in den Prozess: Aus einer geänderten Beurteilung folgen angepasste Maßnahmen nach der Rangfolge des Paragraphen 4 ArbSchG mit Termin und Verantwortlichem, die betroffenen Beschäftigten werden vor Aufnahme der geänderten Tätigkeit unterwiesen, und die Wirksamkeit der neuen Maßnahmen wird erneut geprüft. Die Fortschreibung erzeugt kein zweites Dokument, sondern bringt die eine bestehende Gefährdungsbeurteilung auf den aktuellen Stand. Besteht ein Betriebsrat, ist er bei der Ausgestaltung beteiligt, also bei Methode, Kriterien und Rhythmus der Fortschreibung.**

Woran man es festmacht: Belegbar durch den Maßnahmenplan in der aktualisierten Beurteilung, in dem die neuen Punkte mit Datum, Termin und Verantwortlichem stehen, durch den Unterweisungsnachweis mit Datum und Unterschriften der betroffenen Beschäftigten und durch den Eintrag zur erneuten Wirksamkeitsprüfung. Bei bestehendem Betriebsrat: Protokoll oder Betriebsvereinbarung zu Methode und Rhythmus. In kleinen Betrieben reicht eine Zeile im vorhandenen Maßnahmenplan plus die Unterschriftenliste der Kurzunterweisung an der Maschine. Rechtsgrundlagen: Paragraph 3, Paragraph 4 und Paragraph 12 ArbSchG, Paragraph 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

9 Dokumentation nach Paragraph 6 ArbSchG

6

- 9.1 Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dokumentiert, und zwar ab dem ersten Beschäftigten. Die früher geltende Erleichterung für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten wurde zum 25.10.2013 gestrichen und wird nicht in Anspruch genommen. Ausgenommen sind allein die Bereiche, die Paragraph 1 Absatz 2 ArbSchG vom Anwendungsbereich ausnimmt.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Nachweis sind die Unterlagen selbst, geordnet nach Arbeitsbereichen oder Tätigkeiten. Ein kleiner Betrieb braucht dafür kein System: eine Tabelle je Tätigkeit, als Ausdruck im Ordner oder als Datei auf dem Betriebsrechner, genügt. Entscheidend ist, dass zu jeder im Betrieb ausgeübten Tätigkeit eine Seite existiert und keine Tätigkeit fehlt.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 9.2 Jede Beurteilung enthält die vier Mindestangaben nach Paragraph 6 Absatz 1 ArbSchG: das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen mit Termin und verantwortlicher Person, die Durchführung der Maßnahmen samt Überprüfung ihrer Wirksamkeit sowie das Datum der Erstellung beziehungsweise der Aktualisierung.**

[Dokument](#)

Woran man es festmacht: Stichprobe an zwei bis drei vorhandenen Beurteilungen: sind alle vier Angaben tatsächlich ausgefüllt, oder bleiben Termin, Verantwortlicher und Wirksamkeitsprüfung leer. Im Formular reichen vier Spalten aus. Das Arbeitsformular in Teil 2 führt diese Angaben je Gefährdungsfaktor mit, sodass die Mindestangaben beim Ausfüllen von selbst entstehen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 9.3 Eine bestimmte Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben; Papier und elektronische Führung sind gleichwertig. Der Umfang der Unterlagen entspricht der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten. Wo die Gefährdungslage gleichartig ist, sind zusammengefasste Angaben für mehrere Arbeitsplätze verwendet worden, und es ist erkennbar, welche Arbeitsplätze die Zusammenfassung erfasst.**

Woran man es festmacht: Belegbar an der Sammelbeurteilung selbst: sie nennt die einbezogenen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten ausdrücklich, statt pauschal auf den Betrieb zu verweisen. Wo ein Arbeitsplatz von der Gruppe abweicht, etwa durch ein anderes Arbeitsmittel oder eine andere Umgebung, liegt für ihn ein eigener Eintrag vor. Für den Kleinbetrieb heißt das: eine Beurteilung für alle gleichen Montageplätze, aber eine zweite für den Staplerbetrieb.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

- 9.4 Die Dokumentation begleitet den gesamten Prozess und ist kein nachgelagerter achter Schritt. Jede Fortschreibung nach Anlass oder Frist schlägt sich in einem neuen Datum und in nachvollziehbar geänderten Einträgen nieder. Im Betrieb existiert eine Gefährdungsbeurteilung; die Anforderungen aus BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV und ArbStättV sind darin aufgenommen und werden nicht als getrennte Dokumente parallel geführt.**

Woran man es festmacht: Nachweis ist der Versionsstand oder eine Änderungszeile am Kopf jeder Beurteilung: geändert am, durch wen, aus welchem Anlass. Ein kleiner Betrieb löst das mit einer einzigen Zeile über der Tabelle. Wer mehrere Ordner führt, etwa Gefahrstoffe getrennt von Arbeitsmitteln, prüft, ob dieselbe Tätigkeit dort widersprüchlich beurteilt ist.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 9.5 Die Unterlagen sind im Betrieb verfügbar und können der Arbeitsschutzbehörde des Landes sowie dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen ohne Verzögerung vorgelegt werden; beide prüfen unabhängig voneinander. Gegenüber dem Unfallversicherungsträger besteht zusätzlich die eigenständige Auskunftspflicht nach Paragraph 3 Absatz 4 DGUV Vorschrift 1. Abgelöste Fassungen bleiben auffindbar, solange frühere Zustände noch nachvollzogen werden müssen, etwa nach einem Unfall.**

Dokument

Woran man es festmacht: Nachweis ist ein benannter Ablageort und die Tatsache, dass mindestens zwei Personen ihn kennen: Ordner oder Verzeichnis, zugänglich für Geschäftsführung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Betriebsrat. Praktische Probe: lässt sich die Beurteilung zu einer beliebig herausgegriffenen Tätigkeit in wenigen Minuten vorlegen. Nach Paragraph 21 Absatz 1a ArbSchG müssen die Landesbehörden ab dem Kalenderjahr 2026 jährlich mindestens 5 Prozent der Betriebe besichtigen; die Auswahl erfolgt risikoorientiert.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 9.6 Den Verantwortlichen ist die Sanktionslage bekannt: Eine fehlende oder nicht dokumentierte Gefährdungsbeurteilung ist über die Verordnungen unmittelbar bußgeldfähig, ohne dass zuvor eine behördliche Anordnung ergehen muss. Das betrifft Arbeitsmittel (Paragraph 22 Absatz 1 BetrSichV), Arbeitsstätten (Paragraph 9 Absatz 1 ArbStättV) und biologische Arbeitsstoffe (Paragraph 20 BioStoffV), jeweils über Paragraph 25 Absatz 1 Nummer 1 ArbSchG mit einem Rahmen bis 5.000 Euro, sowie Gefahrstoffe (Paragraph 22 GefStoffV über Paragraph 26 Chemikaliengesetz) mit einem Rahmen bis 50.000 Euro. Das ArbSchG selbst ahndet erst die Missachtung einer vollziehbaren Anordnung (Paragraph 22 Absatz 3 in Verbindung mit Paragraph 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, bis 30.000 Euro); bei beharrlicher Wiederholung oder vorsätzlicher Gefährdung von Leben und Gesundheit sieht Paragraph 26 ArbSchG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor.**

Woran man es festmacht: Hierfür ist kein eigenes Dokument anzulegen; der Punkt wird über 9.1 bis 9.5 belegt. Da nahezu jeder Betrieb Arbeitsmittel einsetzt und eine Arbeitsstätte unterhält, greifen BetrSichV und ArbStättV im Regelfall ohne Weiteres. Konkrete Probe: existiert für jedes eingesetzte Arbeitsmittel und für die Arbeitsräume eine datierte Beurteilung. Genau diese beiden Punkte werden bei einer Besichtigung zuerst verlangt.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

10 Sondervorschriften mit eigener Beurteilungspflicht

10

- 10.1 Für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen liegt die fachkundige Beurteilung nach Paragraph 6 GefStoffV vor: die verwendeten Stoffe sind erfasst, die Ersatzprüfung ist erfolgt, das Ergebnis ist datiert und in die Gesamtbeurteilung eingebunden.**

Dokument

Woran man es festmacht: Beleg: Gefahrstoffverzeichnis mit aktuellen Sicherheitsdatenblättern, eine kurze Notiz zur Substitutionsprüfung je Stoff, die Betriebsanweisungen. Zur häufigsten Verwechslung: die GefStoffV setzt für die Beurteilung selbst keine Drei-Jahres-Frist. Die drei Jahre in Paragraph 7 Absatz 7 betreffen allein die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen, etwa der Absaugung. Grundsätzlich gilt für dieses ganze Kapitel: es gibt nur eine Gefährdungsbeurteilung im Betrieb. Die Sondervorschriften konkretisieren sie und verlangen keine getrennten Dokumente, ein eigenes Register oder Kapitel je Vorschrift genügt. Kleiner Betrieb: eine gepflegte Tabelle mit Produktname, Einsatzzweck, Menge und Datum des Sicherheitsdatenblatts reicht als Grundlage.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

10.2	Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen liegt die Beurteilung nach Paragraph 4 BioStoffV vor, sie wurde vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt, spätestens jedes zweite Jahr überprüft und ist Teil der Gesamtbeurteilung. Woran man es festmacht: Das ist die einzige feste Wiederholungsfrist unter diesen Vorschriften: mindestens jedes zweite Jahr, zusätzlich unverzüglich bei jedem Anlass, etwa neuem Verfahren, neuem Stoff oder verändertem Infektionsgeschehen. Beleg: datierte Beurteilung je Tätigkeit mit Zuordnung der Schutzstufe, dazu die Betriebsanweisung. Kleiner Betrieb: eine Wiedervorlage im Kalender auf zwei Jahre setzen, dann kann die Frist nicht unbemerkt verstreichen. Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar Nachweis / Begründung	Dokument
10.3	Für die verwendeten Arbeitsmittel liegt die Beurteilung nach Paragraph 3 BetrSichV vor der Verwendung vor, und Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind darin festgelegt. Woran man es festmacht: Eine CE-Kennzeichnung entbindet ausdrücklich nicht von der Beurteilung, sie sagt nichts über die konkrete Verwendung, den Aufstellort und die Qualifikation der Bedienenden im Betrieb. Beleg: Liste der Arbeitsmittel, der Prüfplan mit den nach Absatz 6 festgelegten Fristen, die Prüfberichte, die Betriebsanweisungen. Kleiner Betrieb: eine Liste mit den Spalten Arbeitsmittel, letzte Prüfung, nächste Prüfung, prüfende Person erfüllt den Zweck. Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar Nachweis / Begründung	Dokument
10.4	Die Beurteilung der Arbeitsstätte nach Paragraph 3 ArbStättV liegt vor, sie wurde vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentiert und erfasst auch die Bildschirmarbeitsplätze. Woran man es festmacht: Die eigenständige Bildschirmarbeitsverordnung ist 2016 in der ArbStättV aufgegangen. Bildschirmarbeit braucht deshalb kein separates Dokument, sondern einen eigenen Abschnitt in dieser Beurteilung. Beleg: Begehungsprotokoll zu Verkehrswegen, Beleuchtung, Flucht- und Rettungswegen, Raumklima und Sanitärräumen, dazu die Bewertung der Bildschirmarbeitsplätze. Kleiner Betrieb: ein datierter Rundgang mit Checkliste und Fotos, ergänzt um die festgelegten Maßnahmen mit Termin und verantwortlicher Person. Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar Nachweis / Begründung	Dokument
10.5	Wo Lärm oder Vibrationen auftreten, liegt die fachkundige Beurteilung nach Paragraph 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vor, die Exposition ist ermittelt und das Ergebnis ist in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Woran man es festmacht: Verlangt ist eine fachkundige Ermittlung der Exposition durch Messung oder begründete Berechnung, eine Schätzung nach Gehör trägt nicht. Beleg: Messprotokoll oder Berechnung auf Basis der Emissionswerte des Herstellers, Einordnung gegenüber Auslösewerten und Expositionsgrenzwerten, daraus abgeleitete Maßnahmen und die Vorsorge. Kleiner Betrieb: die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Unfallversicherungsträger unterstützt bei der Ermittlung, häufig genügen die Herstellerangaben der Maschinen als Ausgangspunkt. Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar Nachweis / Begründung	Dokument
10.6	Bei Tätigkeiten in elektromagnetischen Feldern liegt die Beurteilung nach Paragraph 3 EMFV vor, sie wurde vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt und ist aktuell. Woran man es festmacht: Praktisch betroffen sind Schweißanlagen, Induktionserwärmung, Sende- und Prüfanlagen, Magnetresonanztomographen. Die Verordnung verlangt besonderes Augenmerk auf Beschäftigte mit erhöhtem Risiko, etwa Trägerinnen und Träger aktiver oder passiver Implantate sowie Schwangere. Beleg: Anlagenliste mit den Feldstärkeangaben der Hersteller, Festlegung von Abständen, Zutrittsregelungen und Kennzeichnung. Ein Betrieb ohne solche Anlagen kreuzt hier Nicht anwendbar an und braucht keinen weiteren Nachweis. Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar Nachweis / Begründung	Dokument

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

10.7 Bei künstlicher optischer Strahlung liegt die fachkundige Beurteilung nach Paragraph 3 OStrV vor Aufnahme der Tätigkeit vor und ist Teil der Gesamtbeurteilung. Dokument

Woran man es festmacht: Gemeint sind Laser, UV-Quellen, starke Strahler und der Schweißlichtbogen, nicht das Tageslicht. Beleg: Geräteliste mit Laserklasse oder Risikogruppe, Herstellerangaben, festgelegte Schutzmaßnahmen und abgegrenzte Bereiche. Beim Einsatz von Lasern der Klassen 3R, 3B oder 4 gehört die schriftliche Bestellung der sachkundigen Laserschutzbeauftragten dazu. Kleiner Betrieb: die Klassen- und Risikogruppenangaben stehen in der Betriebsanleitung, sie sind der Einstieg in die Beurteilung.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

10.8 Für manuelle Lastenhandhabung liegt die Beurteilung nach Paragraph 2 Absatz 2 LasthandhabV vor, die Merkmale des Anhangs sind dabei bewertet und die Maßnahmen sind abgeleitet. Dokument

Woran man es festmacht: Die Verordnung bringt einen eigenen Kriterienkatalog im Anhang mit: Merkmale der Last, körperliche Anforderung, Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, Art der Aufgabe. Eine gesetzliche Kilogrammgenze gibt es nicht, es zählt das Zusammenspiel der Merkmale. Beleg: je Tätigkeit eine ausgefüllte Leitmerkmalermethode der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dazu die Maßnahmen wie Hebehilfen, Transportmittel oder geänderte Lagerhöhen. Die Ergebnisse gehören in die eine Gefährdungsbeurteilung, die Dokumentation folgt aus Paragraph 6 ArbSchG, ein eigenständiges Dokument verlangt die LasthandhabV nicht.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

10.9 Für jede Tätigkeit im Betrieb liegt die anlassunabhängige Beurteilung der Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen nach Paragraph 10 MuSchG vor, unabhängig davon, ob derzeit Frauen auf diesen Tätigkeiten beschäftigt sind. Dokument

Woran man es festmacht: Der häufigste Fehler ist, erst bei der Meldung einer Schwangerschaft zu beurteilen. Die tätigkeitsbezogene Beurteilung geht voraus, erst danach folgen die konkretisierende Beurteilung für die einzelne Frau und das anzubietende Gespräch nach Paragraph 10 Absatz 2. Beleg: Ergebnis je Tätigkeit mit der Aussage, ob eine unverantwortbare Gefährdung besteht und ob Schutzmaßnahme, Umgestaltung, Arbeitsplatzwechsel oder betriebliches Beschäftigungsverbot greift, dazu die Dokumentation und die Information aller Beschäftigten nach Paragraph 14 MuSchG. Kleiner Betrieb: eine Spalte in der bestehenden Tätigkeitsliste genügt, sofern sie ausgefüllt und datiert ist.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

10.10 Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher liegt die Beurteilung nach Paragraph 28a JArbSchG vor, sie ist bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen fortgeschrieben und in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Dokument

Woran man es festmacht: Betroffen sind auch Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildende unter 18 Jahren, damit nahezu jeder Ausbildungsbetrieb. Zu betrachten sind der geringere Erfahrungsschatz und das noch nicht gefestigte Sicherheitsbewusstsein sowie die verbotenen und die nur eingeschränkt zulässigen Tätigkeiten nach Paragraph 22 JArbSchG. Beleg: Beurteilung je Einsatzstelle mit Datum vor dem ersten Arbeitstag, dazu die Unterweisung nach Paragraph 29 JArbSchG, die vor Beschäftigungsbeginn erfolgt und mindestens halbjährlich zu wiederholen ist, mit Unterschrift der jugendlichen Person.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

11 Weitere Vorschriften ohne eigenen Beurteilungs-Paragraphen

3

11.1 Jede im Betrieb ausgegebene persönliche Schutzausrüstung lässt sich auf eine konkrete Gefährdung aus der Beurteilung zurückführen. Die PSA-Benutzungsverordnung verlangt in Paragraph 2 Absatz 1 keine eigene Beurteilung, sie stützt die Auswahl der Ausrüstung auf die bereits ermittelten Gefährdungen. Wo Schutzausrüstung getragen wird, steht die zugehörige Gefährdung in der Beurteilung, und wo eine Gefährdung nur mit Schutzausrüstung beherrscht wird, ist zuvor geprüft, ob Technik oder Organisation sie beseitigen können (Rangfolge nach Paragraph 4 ArbSchG).

Woran man es festmacht: Beleg ist die Beurteilung selbst: In der Maßnahmenspalte der betroffenen Tätigkeit steht die Ausrüstung namentlich, nicht nur das Wort Schutzausrüstung, also zum Beispiel Schutzbrille mit Seitenschutz oder Schnittschutzhandschuhe. Dazu die Ausgabeliste oder Empfangsquittung und die Herstellerinformation der beschafften Ausrüstung. Ein kleiner Betrieb löst das mit einer einzigen Tabelle: Tätigkeit, Gefährdung, ausgewählte Ausrüstung, wer sie erhalten hat, Datum.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

- 11.2 Bei Arbeiten auf Baustellen ist geklärt, welche Pflichten aus der Baustellenverordnung beim Bauherrn liegen und was der Betrieb als Arbeitgeber selbst beisteuert. Die Baustellenverordnung richtet sich vor allem an den Bauherrn, sie verlangt von ihm Vorankündigung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, und sie enthält keinen eigenen Beurteilungs-Paragraphen. Die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bleibt daneben unberührt: Sie besteht für die Tätigkeiten der eigenen Beschäftigten unverändert fort und berücksichtigt die Bedingungen der jeweiligen Baustelle sowie das Zusammenwirken mit anderen Gewerken.**

Woran man es festmacht: Beleg ist die baustellenbezogene Ergänzung zur bestehenden Beurteilung, häufig eine Seite je Baustelle mit Datum, Bauvorhaben und den Punkten, die dort anders liegen als im Standardfall, etwa Absturz, Fremdgewerke, Verkehrswege, Witterung. Dazu der vom Bauherrn oder seinem Koordinator übergebene Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, abgelegt in der Projekttakte. Ein kleiner Betrieb hängt diese eine Seite an die vorhandene Beurteilung an und lässt sie von der Bauleitung oder der Inhaberin vor Ort abzeichnen.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

- 11.3 Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet. Paragraph 3 ArbMedVV setzt die Beurteilung ausdrücklich voraus: Aus ihr ergibt sich, für welche Tätigkeiten Pflichtvorsorge oder Angebotsvorsorge in Betracht kommt und wem Wunschvorsorge zu ermöglichen ist. Eine zweite Beurteilung entsteht dadurch nicht, die Vorsorge ist die Folge der einen vorhandenen. Für jede Tätigkeit mit vorsorgerelevanter Gefährdung ist der zugehörige Vorsorgeanlass benannt.**

Dokument

Woran man es festmacht: Beleg ist die Vorsorgekartei nach Paragraph 3 Absatz 4 ArbMedVV mit Anlass und Datum der Vorsorgetermine, dazu die Bescheinigungen der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes. Medizinische Befunde gehören nicht hinein, der Arbeitgeber sieht sie nicht ein. In der Beurteilung selbst macht eine eigene Spalte je Tätigkeit den Vorsorgeanlass sichtbar. Ein kleiner Betrieb lässt sich die in Frage kommenden Anlässe aus der vorhandenen Beurteilung heraus vom Betriebsarzt benennen und führt die Kartei als einfache Liste.

Offen In Arbeit Erfüllt Nicht anwendbar

Nachweis / Begründung

12 Arbeitsformular: Gefährdungsfaktoren je Arbeitsplatz (nicht abschließend)

12

Arbeitsplatz

Tätigkeit

1 Mechanische Gefährdungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: ungeschützt bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberflächen, bewegte Transportmittel und Arbeitsmittel, unkontrolliert bewegte Teile, Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Absturz.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

2 Elektrische Gefährdungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: elektrischer Schlag, Lichtbögen, elektrostatische Aufladungen.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

3 Gefahrstoffe

Woran man erkennt, dass er vorliegt: Hautkontakt mit Feststoffen, Flüssigkeiten oder Feuchtarbeit, Einatmen von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben einschließlich Rauchen, Verschlucken, sowie physikalisch-chemische Gefährdungen wie Brand, Explosion oder unkontrollierte chemische Reaktionen.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

4 Biologische Arbeitsstoffe

Woran man erkennt, dass er vorliegt: Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilze, sowie sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase, explosionsfähige Atmosphäre, Explosivstoffe.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

6 Thermische Gefährdungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: heiße Medien und Oberflächen, kalte Medien und Oberflächen.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

7 Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: Lärm, Ultraschall und Infraschall, Ganzkörpervibrationen, Hand-Arm-Vibrationen, optische Strahlung wie infrarote, ultraviolette oder Laserstrahlung, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, Unter- oder Überdruck.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Die Gefährdungsbeurteilung nach den Paragraphen 5 und 6 ArbSchG muss jeder Betrieb selbst erarbeiten. Stand 13.07.2026.

8 Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: Klima wie Hitze, Kälte oder unzureichende Lüftung, Beleuchtung und Licht, Erstickten und Ertrinken, unzureichende Flucht- und Verkehrswege oder fehlende Sicherheitskennzeichnung, unzureichende Bewegungsfläche, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen- und Sanitärräume.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

9 Physische Belastung und Arbeitsschwere

Woran man erkennt, dass er vorliegt: schwere dynamische Arbeit wie das manuelle Handhaben von Lasten, einseitige dynamische Arbeit und häufig wiederholte Bewegungen, Zwangshaltung und Haltearbeit, sowie die Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

10 Psychische Faktoren

Woran man erkennt, dass er vorliegt: ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe wie überwiegende Routine, Über- oder Unterforderung, ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation wie hoher Zeitdruck, wechselnde oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit oder ein nicht durchdachter Ablauf, ungenügend gestaltete soziale Bedingungen wie fehlende Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten oder Konflikte, und ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen wie Lärm, Klima, räumliche Enge oder unzureichende Softwaregestaltung. Beurteilt wird die Tätigkeit, nicht die Person.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

11 Sonstige Gefährdungen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: durch Menschen, etwa Überfall, durch Tiere, etwa Biss, sowie durch Pflanzen und pflanzliche Produkte mit sensibilisierender oder toxischer Wirkung.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

weitere Weitere Gefährdungen, die in kein Raster passen

Woran man erkennt, dass er vorliegt: Die Aufzählung der GDA-Leitlinie ist ausdrücklich nicht abschließend. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage an diesem Arbeitsplatz, nicht die Vollständigkeit dieser Liste. Hierher gehört, was die elf Faktoren nicht erfassen, etwa Alleinarbeit, Tätigkeiten an und mit Menschen oder eine Gefährdung, die nur im Zusammenspiel mehrerer Faktoren entsteht.

Liegt vor Liegt nicht vor

Gefährdung

Maßnahme

Verantwortlich

Termin

Wirksamkeit geprüft am

Die Anforderungen sind eigenständig formuliert und ersetzen den Normtext nicht. Verbindlich ist allein die Originalnorm des jeweiligen Herausgebers. Diese Liste ist ein Arbeitsmittel, kein Nachweis und keine Zertifizierung. Leanshift ist in keiner dieser Normen zertifiziert, ist keine Zertifizierungsstelle und steht in keiner Verbindung zu ISO, IEC, DIN, IATF, IAQG oder SAE.